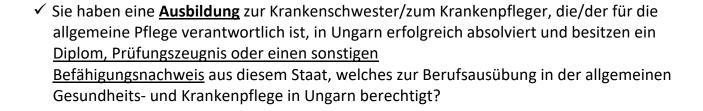
Stand: 1.6.2024

BundesministeriumSoziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

INFORMATION

betreffend Anerkennung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege aus dem Herkunftsstaat UNGARN



✓ Sie besitzen ein <u>Drittlanddiplom</u> und sind in Ungarn zur Ausübung der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege durch Anerkennung <u>berechtigt</u> und verfügen über einen Nachweis einer mindestens <u>dreijährigen rechtmäßigen und einschlägigen</u>
<u>Berufstätigkeit</u> im Hoheitsgebiet Ungarn?

Vor einer geplanten Berufsausübung richten Sie Ihren Antrag an:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Abteilung VI/A/2

Kompetenzstelle Anerkennung nichtärztlicher Berufsqualifikationen Radetzkystraße 2, 1030 Wien

PARTEIENVERKEHR:

Standort: Bundesamtsgebäude Radetzkystraße 2, 1030 Wien 2. Stock, Zimmer 2J01, 2K04, 2K07, 2L07 Telefon: (+43/1) 71100/644128, 644380, 644686, 644140

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 11:30 Uhr

Mittwoch und Freitag ausnahmslos kein Parteienverkehr!

ACHTUNG: Für den Zutritt ist ein gültiger Ausweis im Original vorzulegen!

Allgemeine Anfragen zur Anerkennung unter anerkennung@sozialministerium.at

Beachten Sie die allfällige Möglichkeit der Inanspruchnahme des "verkürzten Anerkennungsverfahrens (One-Stop)". Bei Vorlage der notwendigen Unterlagen und von ca. € 250,-- an einem Dienstag (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 9:00 bis 11:30 Uhr kann eine Anerkennung binnen einer Stunde ausgestellt werden. Die Voraussetzungen und eine Checkliste finden Sie unter der Information "verkürztes Anerkennungsverfahren (One-Stop)".

ÜBERSICHT:

- 1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in Ungarn begonnen wurden
- 2. Absolvierte Ausbildungen, die vor dem 1. Mai 2004 in Ungarn begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre
- 3. Abgeschlossene Ausbildungen, die vor dem 1. Mai 2004 in Ungarn begonnen wurden und nicht unter Punkt 2 fallen
- 4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Ungarn
- 5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

1. Absolvierte Ausbildungen, die nach dem 1. Mai 2004 in Ungarn begonnen wurden

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der absolvierten Ausbildung (es erfolgt lediglich eine formelle Überprüfung der Voraussetzungen) sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Eines der folgenden **Diplome**:
 - Ápoló bizonyítvány ausgestellt durch Szakképzö iskola
 - Ápoló oklevél ausgestellt durch Felsöoktatási intézmény
 - Okleveles ápoló oklevél ausgestellt durch Felsöoktatási intézmény
- Bestätigung des ungarischen Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Ungarn: Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ)
 des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig
 untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um
 den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

2. <u>Absolvierte Ausbildungen, die vor dem 1. Mai 2004 in Ungarn begonnen wurden, mit dreijähriger Berufserfahrung binnen der letzten fünf Jahre</u>

Für eine automatische Anerkennung auf Grund der "erworbenen Rechte" sind bei Antragstellung folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt
- Bestätigung des ungarischen Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ, wonach die Ausbildung Artikel 31 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht
 ODER
- Nachweis einer <u>dreijährigen</u> rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheitsund Krankenpflege <u>binnen der letzten fünf Jahre</u> im EWR bzw. in der Schweiz durch Vorlage einer Bestätigung im Sinne des Artikels 23 der Richtlinie 2005/36/EG durch die jeweilig zuständige Behörde (z.B. für Berufserfahrung in Ungarn: Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ) UND
- **Dienstzeugnisse** über die Berufserfahrung UND
- bei Tätigkeiten im EWR oder in der Schweiz den Nachweis der Berufsberechtigung in diesem Land
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Ungarn: Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ)
 des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig
 untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um
 den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)

3. <u>Abgeschlossene Ausbildungen, die vor dem 1. Mai 2004 in Ungarn begonnen wurden und nicht unter Punkt 2 fallen</u>

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes **Ansuchen** mit Angabe einer Zustelladresse (auf freiwilliger Basis: Telefonnummer und/oder e-mail Adresse) und **Sozialversicherungsnummer** (falls vorhanden)
- Nachweis eines Wohnsitzes (Meldezettel) oder eines/einer Zustellungsbevollmächtigten (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Abschlussprüfungszeugnis der Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege
- Diplom, welches zur Berufsausübung in der allgemeinen Krankenpflege berechtigt
- **Bestätigung** des ungarischen Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ, dass Sie auf Grund dieser Ausbildung zur Berufsausübung als Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im Hoheitsgebiet Ungarn berechtigt sind
- Bescheinigung der zuständigen Behörde (in Ungarn: Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ)
 des Herkunftsstaates, dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig
 untersagt wurde, nicht älter als drei Monate (bei dem Herkunftsstaat handelt es sich um
 den Staat, in dem der Beruf zuletzt ausgeübt wurde)
- Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege
- Nachweise über Berufserfahrung (Dienstzeugnisse)

4. Absolvierte Ausbildung in einem Land außerhalb des EWR und Anerkennung in Ungarn

Es erfolgt eine inhaltliche Prüfung, inwieweit wesentliche Unterschiede zum österreichischen Berufsbild und der Ausbildung bestehen; es ist daher mit zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen vor Erlangung einer Berufsberechtigung zu rechnen. Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Persönlich unterfertigtes Ansuchen mit Angabe einer Zustelladresse und Sozialversicherungsnummer (falls vorhanden)
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich unterfertigte Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über die außerhalb des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfolgreich absolvierte staatlich anerkannte Ausbildung unter Anschluss des Abschlussprüfungszeugnisses
- Lehrplan über die absolvierte Ausbildung in der Krankenpflege (ausgestellt von der Ausbildungseinrichtung und aufgeschlüsselt nach Theorie und Praxis unter Angabe von Stunden bzw. Unterrichtseinheiten)
- Nachweis der Anerkennung dieser Ausbildung in Ungarn samt absolvierter
 Ausgleichsmaßnahmen (Prüfungen und Praktika) durch Vorlage der Bestätigung des
 ungarischen Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ, dass Sie zur Berufsausübung als
 Krankenschwester/Krankenpfleger, die/der für die allgemeine Pflege verantwortlich ist, im
 Hoheitsgebiet Ungarns berechtigt sind und Zeugnisse über Ergänzungsausbildungen
- Nachweis einer dreijährigen rechtmäßigen Berufsausübung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege in Ungarn durch Vorlage von Dienstzeugnissen
- Bescheinigung der zuständigen Behörde in Ungarn (Orszagos Korhazi Föigazgatosag OKFÖ)
 - gemäß Artikel 3 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 33 Abs. 1 der Richtlinie
 2005/36/EG, dass der Beruf der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege drei Jahre in Ungarn ausgeübt wurde, sowie,
 - dass die Berufsausübung nicht vorübergehend oder endgültig untersagt wurde, nicht älter als drei Monate

- Nachweis der Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines Reisepasses, eines Personalausweises oder eines Staatsbürgerschaftsnachweises
- Bei Namensänderung entsprechender Nachweis (Heiratsurkunde, Scheidungsbeschluss etc.)
- Fort- und Weiterbildungszeugnisse in der Krankenpflege

5. Formerfordernisse der Unterlagen und Allgemeines

Sämtliche Unterlagen sind im Original oder in **gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift** und – bei Dokumenten, die nicht in der Amtssprache Deutsch abgefasst sind – mit Übersetzung durch eine/einen gerichtlich beeidigte/beeidigten Übersetzerin/Übersetzer **vorzulegen**.

Nach Auskunft der Ungarischen Botschaft in Wien gibt es das System der gerichtlich beeideten Übersetzer/innen – wie z.B. in Österreich – nicht. Das *Országos Fordító és Forditáshitelesítö Iroda (OFFI)* ist das einzige **Übersetzungsbüro** in Ungarn, das dazu berechtigt ist, beglaubigte Übersetzungen herzustellen.

Übersetzungen aus Ungarn werden daher ausschließlich vom OFFI anerkannt.

Unbeglaubigte Fotokopien oder nicht übersetzte Dokumente **werden als Nachweise nicht anerkannt**. Vorgelegte Originaldokumente werden nach Bearbeitung umgehend retourniert.

Sie sind nach Antragstellung verpflichtet, **Adressen-, Namensänderungen und Änderungen bezüglich des/der Zustellungsbevollmächtigten** dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz umgehend bekannt zu geben!

Es ist mit anfallenden Verwaltungsgebühren in der Höhe von ca. € 250,-- zu rechnen, die nach Abschluss des Verfahrens fällig werden.